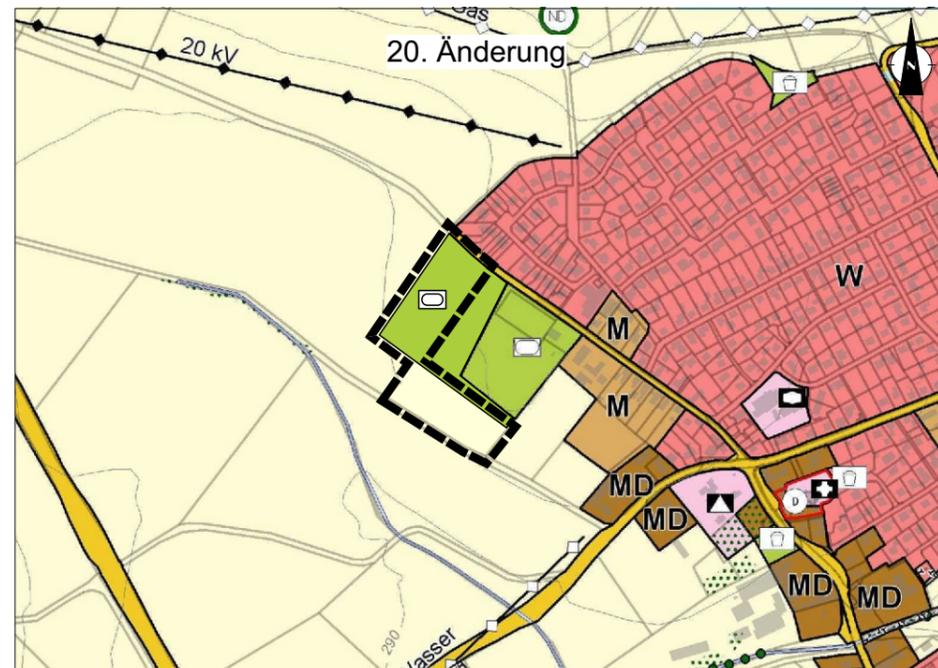


Legende

- Grünfläche
- Sportplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Legende

- Grünfläche
- Sportplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2023 gefasst. Dieser wurde am 14.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.02.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. Der Termin zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 14.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 22.02.2023 bis 23.03.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.02.2023 benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

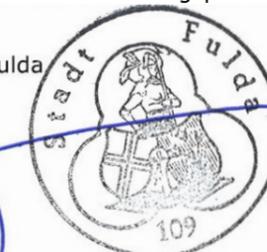
3. Öffentliche Auslegung

Am 10.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Termin der öffentlichen Auslegung wurde am 22.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 30.08.2023 bis 29.09.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.08.2023 benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

4. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2024 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Fulda, den 06.02.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda



Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

5. Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 25.03.2024

AZ.: RPKS-21-61a/209/1-2024/1

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag: *[Signature]*



6. Rechtskraft

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 16.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung hat die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB Rechtskraft erlangt.

Fulda, den 16.04.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadtplanungsamt

Abt. Bauleitplanung

FULDA
UNSERE STADT

36010 Fulda
Postfach 2052
Tel.: 06 61/102 1612
Fax: 06 61/102 2031
e-mail: stadtplanung@fulda.de

**20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda
"Erweiterung Sportplatz Haimbach"**

Maßstab
1:1000

| | | |
|------------|----|------------|
| Bearbeitet | YY | 07.06.2023 |
| Gezeichnet | MB | 07.06.2023 |

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Vorbemerkung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportplatz Haimbach“ soll im Änderungsgebiet die Errichtung eines Kunstrasenplatzes planungsrechtlich verankert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.02.2023 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Erstbeteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. In der Sitzung am 10.07.2023 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse der Erstbeteiligung sowie die Offenlegung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

In ihrer Sitzung am 05.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über das Abwägungsergebnis aus der Offenlegung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und die Feststellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 25.03.2024 trat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“ mit Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung am 16.04.2024 in Kraft.

Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gemäß der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Bei der Erstbeteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 14.02.2023 wurden Bedenken bzgl. Lärm- und Lichtimmissionen vorgebracht. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft sowie der Fachdienst Bauen und Wohnen des Landkreises Fulda wiesen auf die zu erwartenden Lärm- und Lichtimmissionen durch die Erweiterung des Sportplatzes hin. Die im Rahmen der 20.FNP-Änderung erstellten Schall- und Lichtimmissionsgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung der Sportplatzfläche und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Einhaltung der Auflagenvorschläge aus der lichttechnischen Untersuchung werden auf der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigung geprüft. Der neue Platz dient der Entlastung des Hauptspielfeldes für Trainingszwecke.

Die Stellungnahmen des Abwasserverbands Fulda bezüglich möglicher Probleme durch Oberflächen- und Drainagewasser sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18, bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung wurden zur Information und weiteren Berücksichtigung an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, die vom 22.02.2023 bis zum 23.03.2023 durchgeführt wurde, ging eine Stellungnahme mit Bedenken, Anregungen und Fragen ein bzgl. der durch die geplante FNP-Änderung zu erwartenden Lärm- und Lichtimmissionen auf das naheliegende Wohngebiet. Weiter wurden Anregungen für alternative Standorte zur Erweiterung des Sportplatzes geäußert. Die flächennutzungsplanrelevanten Einwendungen wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Ergebnis der Offenlegung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Entwurf lag in der Zeit vom 30.08.2023 bis zum 29.09.2023 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 22.08.2023 beteiligt. Die meisten Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert oder keine Stellungnahme abgegeben.

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) wies darauf hin, dass im Plangebiet potenzielle Lebensräume der Vogelarten Feldlerche und Goldammer betroffen sein könnten. Aufgrund der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung und der Nähe zur Ortslage wurde angenommen, dass keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorhanden sind und keine Lebensräume beeinträchtigt werden. Jedoch ist das Vorkommen der Vogelarten Feldlerche und Goldammer nicht gänzlich auszuschließen. Durch die geplante Erweiterung der Sportplatzanlage können potenzielle avifaunistische Lebensräume tangiert werden. Der Anregung einen ackerseitigen Brachstreifens anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, wurde gefolgt und zur Umsetzung im Rahmen der Genehmigungsplanung zur Errichtung des Sportgeländes an die zuständige Stelle weitergeleitet.

In Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB, die vom 30.08.2023 bis zum 29.09.2023 durchgeführt wurde, gingen zwei Stellungnahmen ein, die Einwendungen bzgl. der Ergebnisse der Lärm- und Lichtgutachten sowie der potenziellen Verkehrszunahme durch die geplante FNP-Änderung vorbrachten.

Bei einer regelkonformen Nutzung der Sportanlagen kommt es zu keinen unzulässigen Lärmimmissionen in den angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen nach den Vorgaben der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die Einhaltung der Auflagenvorschläge aus der lichttechnischen Untersuchung wird auf der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigung geprüft.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Änderungsgebiet eine Umweltprüfung angefertigt. Bezüglich der Lage des Sportplatzes auf dem Grundstück wurden neben der Nutzungsverträglichkeit auch die Umweltbelange betrachtet. Hier wurde eine Bestandsaufnahme des Gebietes durchgeführt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Anschließend wurden plangebietsspezifische Möglichkeiten von Vermin- derung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz aufgeführt:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch wasserdurchlässige Flächenbefestigung der Stellplätze (Schotter)
- Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch möglichst flach auslaufende Böschungsgestaltung sowie umfangreiche Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen mit standortheimischen Gehölzen
- Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung von Lichtemissionen bzgl. Streulicht- und Blendeffekten durch Platzbeleuchtung mit modernen Planflächenstrahlern.

Die Hinweise aus der Umweltprüfung sollen bei der Realisierung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Alternative Standortwahl

Standortalternativen bestehen nicht, da der Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Sportplatz und dem Vereinsheim errichtet werden soll.

Aufgestellt: April 2024

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

gez:
Yosef Yowhans

Begründung

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“



Inhalt

Inhalt 4

| | | |
|------------|--|----------|
| 1. | Planungsanlass und Planungsziel | 4 |
| 2. | Lage und räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| 3. | Übergeordnete Planungen | 4 |
| 3.1 | Regionalplan Nordhessen | 4 |
| 3.2 | Flächennutzungsplan | 5 |
| 4. | Verfahren | 5 |
| 5. | Schutzgebiete / Denkmalschutz / Vorbehaltsflächen | 5 |
| 6. | Immissionsschutz | 5 |
| 6.1 | Lichtimmissionen | 5 |
| 6.2 | Lärmimmissionen | 5 |
| 7. | Städtebauliche Situation | 5 |
| 8. | Planung | 6 |
| 9. | Städtebauliche Alternativprüfung | 6 |
| 10. | Umweltprüfung | 7 |

1. Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Fulda, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlage in Haimbach zu schaffen. Der Haimbacher SV gehört zu den mitgliederstärksten Vereinen in Fulda (678 Mitglieder, davon 194 unter 18 Jahren). Insgesamt nehmen 16 Mannschaften, davon 13 Jugendmannschaften, am Wettbewerbsbetrieb teil. Der Haimbacher SV bildet aktuell mit dem RSV Petersberg die Jugendspielgemeinschaft Gemeinde Petersberg-Fulda e.V.. Neben dem Hauptplatz steht dem Verein noch ein Kunstrasen-Kleinfeld zur Verfügung, das der Verein 2007 in Eigenleistung erstellt hat. Für den Trainingsbetrieb werden außerdem die Plätze im Münsterfeld in der Sousa-Str. genutzt. Trotzdem ist der Spiel- und Trainingsbetrieb im Winterhalbjahr stark eingeschränkt, da die Naturrasenplätze nicht genutzt werden können.

Für die Erweiterung der Sportanlage wurden bereits mit der 4. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um in unmittelbarer Nähe der Sportanlage und des Vereinshauses ein weiteres Kunstrasen-Großspielfeld südlich des A-Feldes zu ermöglichen. Im Rahmen der Sportplatzplanung wurde festgestellt, dass der Höhenunterschied der Erweiterungsfläche aufgrund der Bodengeologie, bestehend aus Muschelkalk, nur durch einen hohen baulichen und finanziellen Aufwand umgestaltet und ebenerdig hergestellt werden kann. Die vorgesehene Erweiterungsfläche ist somit ungeeignet.

Als alternative Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nähe der bestehenden Sportanlage wird daher die Fläche nordwestlich des A-Feldes in Betracht gezogen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Sportplatzes zu schaffen, ist eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Haimbach. Es grenzt nordöstlich an ein Wohngebiet und den bestehenden Sportplatz an. Außer in östlicher Richtung befinden sich rundherum landwirtschaftliche Flächen. Es wird nordöstlich von der Eichhornstraße erschlossen, einer nach dem Bau des Westrings zurückgebauten Verbindungsstraße zwischen Haimbach und Rodges. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 2,04 ha und liegt i. M. auf ca. 310 m ü. NN.

Das Plangebiet befindet sich teilweise auf den Flurstücken 20/43 und 20/45. Östlich grenzt es an den vorhandenen Sportplatz, Flurstück 20/39, nördlich grenzt es an die Eichhornstraße, Flurstück 25/22. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Haimbach, Flur 1.

Der genaue Geltungsbereich ist der Karte zu entnehmen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ mit besonderer Klimafunktionen und in Teilbereichen als Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda ist das Plangebiet teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportplatz“ dargestellt. Künftig soll sich der bestehende Sportplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB nordwestlich erweitern.

4. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Der erste Verfahrensschritt bestand in der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Im zweiten Verfahrensschritt erfolgte die formelle Offenlegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

5. Schutzgebiete / Denkmalschutz / Vorbehaltsflächen

Schutzgebiete, Altablagerungen, Altstandorte und Grundwasserschadensfälle sind im Plangebiet nicht bekannt.

6. Immissionsschutz

6.1 Lichtimmissionen

Im Rahmen einer Lichtuntersuchung wurden die Lichtemissionen der bestehenden und geplanten Sporteinrichtungen prognostiziert und beurteilt. Für das angrenzende Wohngebiet wurde die Raumaufhellung der Wohnbereiche und die Blendwirkung, die durch die potenziellen Flutlichtanlagen erzeugt werden, untersucht. Zur Einhaltung der Immissionswerte sind bei der Sportplatzplanung die in der Lichtuntersuchung formulierten Randbedingungen und die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

6.2 Lärmimmissionen

Zur Ermittlung der Lärmemissionen wurde eine Schallimmissionsuntersuchung beauftragt. Die schalltechnischen Berechnungen haben zum Ergebnis, dass aus der potenziellen Erweiterung der Sportanlage die Einhaltung und Unterschreitung der nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung anzuwendenden Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) außerhalb wie auch innerhalb der Ruhezeitenregelungen erreicht wird. Darüber hinaus sind keine Geräuscheinwirkungen aus dem Anlagengelände z.B. durch Schiedsrichterpfiffe / Trainerpfiffe etc. zu prognostizieren, deren Spitzenpegel höher als 30 dB(A) über den immissionsrichtwert der Tageszeit (hier: 55 dB(A) + 30 dB(A) = 85 dB(A)) zum Liegen kommen. Das Schallschutzgutachten berücksichtigt die Vorbelastung des bestehenden Spiel- und Trainingsbetriebes als auch die Zusatzbelastung durch die geplante Erweiterung. In den Berechnungen sind die Parkierungsverkehrsgeräusche, die auf dem Anlagengelände entstehen, berücksichtigt. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte werden keine weiteren baulichen oder organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

7. Städtebauliche Situation

Die geplante Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entsteht auf Flächen, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Direkt angrenzend befindet sich der Sportplatz von Haimbach. Dieser soll erweitert werden. Im näheren Umfeld befinden sich Wohn- und Mischgebiete. Die Erschließung erfolgt über die Eichhornstraße.

8. Planung

Die Erweiterung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dient der Vergrößerung der Sportplatzanlage. Der neue Sportplatz soll auf der Erweiterungsfläche nordwestlich der bestehenden Sportanlage durch einen Erdmassenausgleich auf dem Höhenniveau des bestehenden Sportplatzes errichtet werden. Die Fläche südlich des bestehenden Sportplatzes wird als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Geplant ist die Errichtung eines Kunstrasen-Großspielfeldes mit den Mindestabmessungen von 64 x 98 m, einschließlich Sicherheitsbereiche. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Eichhornstraße. Zur Behebung der Parkplatzproblematik bei Heimspielen, Sportfesten oder ähnlichen Veranstaltungen soll ein Parkplatz mit ca. 60 Stellplätzen angelegt werden. Zwischen der Eichhornstraße und dem geplanten Sportplatz ist eine Baumreihe vorgesehen, die zur visuellen Abschirmung und Aufwertung des Ortsbildes beitragen soll. Der in Abbildung 1 dargestellte Vorentwurf wird im Zuge der Planung konkretisiert.

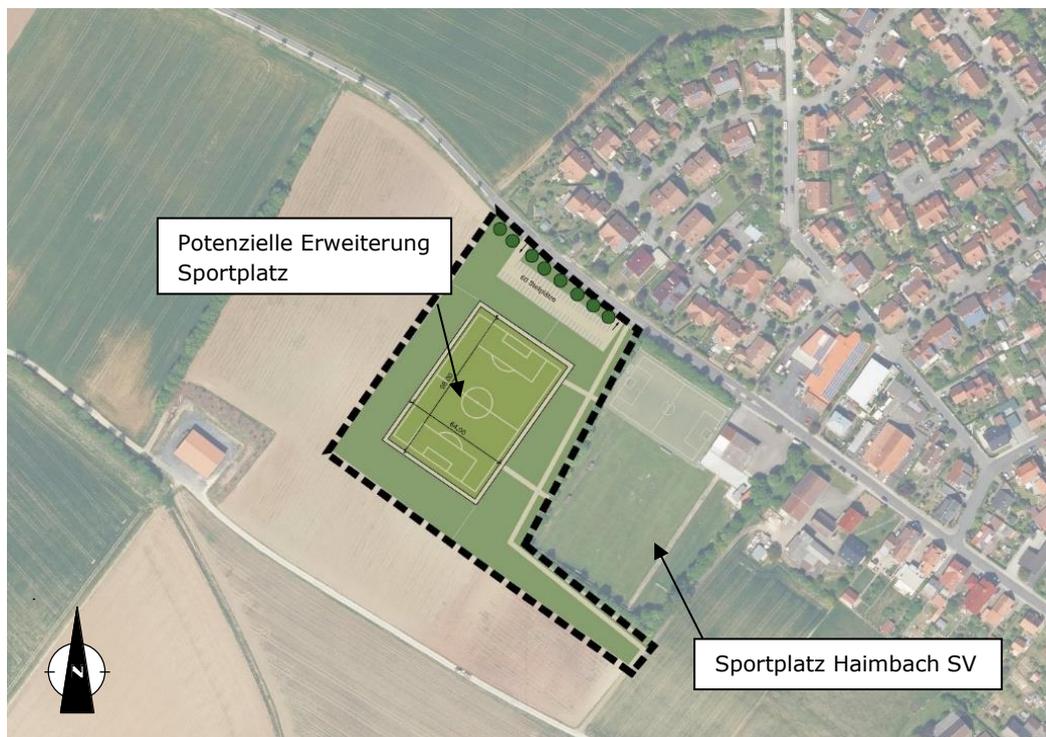


Abb.1: Vorentwurf „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

9. Städtebauliche Alternativprüfung

Standortalternativen bestehen nicht, da der Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Sportplatz und dem Vereinsheim errichtet werden soll.

10. Umweltprüfung

Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Inhalt und Ziele des Vorhabens

Die Stadt Fulda beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen auf dem Sportgelände des Haimbacher SV zu schaffen. Bereits im Jahr 2019 war der Flächennutzungsplan vor dem Hintergrund einer geplanten Vergrößerung des Sportgeländes geändert worden. Die bisher vorgesehene Erweiterungsfläche kann aufgrund des geologischen Untergrunds (Muschelkalk) und des großen Höhenunterschieds im Gelände jedoch nur mit einem sehr hohen baulichen und finanziellen Aufwand zu einer ebenen Fläche umgestaltet werden. Die Höhenunterschiede sollen daher nicht mit aufwändigen Stützmauern, sondern mit Erdböschungen abgefangen werden. Aus diesem Grund sieht die aktuelle Sportplatzplanung eine Verschiebung des Großspielfeldes in nördlicher Richtung vor, woraus sich ein erhöhter Flächenbedarf und eine veränderte Flächenaufteilung ergeben.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung sollen die erforderlichen Flächenanpassungen im Zuge der Sportplatzerweiterung planungsrechtlich gesichert werden.

Konkret sind die Anlage eines neuen Kunstrasen-Großspielfeldes, ein Parkplatzes für ca. 60 Stellplätze sowie eine umfangreiche Eingrünung des Sportplatzes mit Gehölzen vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen

| | |
|---|---|
| Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <u>Bestand:</u> Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche mit geringer ökologischer Bedeutung. <u>Auswirkungen:</u> Aufgrund der geringen Lebensraumfunktionen der Fläche sind keine gravierenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die baulichen Anlagen gehen jedoch die Biotopentwicklungspotenziale in einem Umfang von ca. 0,84 ha verloren. |
| | Fläche, Geologie und Boden <u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,04 ha und befindet sich geologisch am Rand eines Muschelkalkbandes, das sich bis zum Schulzenberg erstreckt. Das Geländere relief fällt Richtung Süd-Westen ab. Insgesamt beträgt der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt an der Eichhornstraße und dem Tiefpunkt im Südwesten ca. 16 m. Den ursprünglichen Bodentyp bildeten Rendzinen. Diese wurden für den Bau der bereits vorhandenen Sportfelder zur Anpassung der Geländehöhen teilweise mit Erdmaterial überfüllt. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen (HLNUG) besteht ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial. In der zusammenfassenden Boden funktionsbewertung des Bodenviewers Hessen wird der Fläche eine sehr geringe bis geringe Bedeutung beigemessen. |

Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Auswirkungen: Für die Anlage des Kunstrasenplatzes werden weitere Umschichtungen des Bodens zum Reliefausgleich erforderlich. Das Bodengefüge wird hierdurch nachhaltig geschädigt. Betroffen sind allerdings bereits künstlich überformte Böden, die weder hinsichtlich ihres Standort- und Lebensraumpotenzials, noch des landwirtschaftlichen Anbaupotenzials besonders schützens- oder erhaltenswert sind. Darüber hinaus kommt es zu Flächenbefestigungen in einer Größenordnung von ca. 0,84 ha und - hiermit verbunden - dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Kunstrasenplätze werden in der Regel mit kunststoffhaltigen Granulaten hergestellt, die durch Verwehung und Verschleppung als Mikroplastik in die Umwelt gelangen können. Sie sammeln sich vornehmlich in Böden an. Zudem können im Kunstrasen enthaltene Schadstoffe ausgewaschen werden und in Böden und Grundwasser gelangen.

Wasser

Bestand: Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Es besteht eine geringe Grundwasserergiebigkeit. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist ein Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden ins Grundwasser möglich.

Auswirkungen: Der Kunstrasenplatz wird in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt, so dass die Grundwasserneubildung teilweise erhalten bleibt.

Luft, Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bestand: Es besteht eine mittlere Bedeutung als Kaltluftbildungsfläche. Die gebildete Kaltluft fließt dem Gefälle folgend nach Südwesten ab und sammelt sich im Talraum eines Haimbachzuflusses. Siedlungsgebiete profitieren nur in untergeordnetem Ausmaß von der Kaltluft.

Auswirkungen: Durch den Bau des Kunstrasenplatzes, des Parkplatzes sowie der Neubepflanzung der randlichen Flächen mit Gehölzen kommt es zum Verlust von ca. 1,14 ha Kaltluftbildungsfläche (Acker) mit geringem Siedlungsbezug. Dies führt zu einer verminderten Kaltluftzufuhr im Haimbachtal.

Negative Auswirkungen durch die Folgen des Klimawandels sind nicht zu erwarten. Für die Eingrünung des Geländes sind robuste, an den Standort angepasste heimische Gehölzarten vorgesehen.

Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

| | |
|---|---|
| | <p>Landschaftsbild</p> <p><u>Bestand:</u> Auf Grund der Siedlungsrandlage und Hängigkeit des Geländes bestehen eine hohe Einsehbarkeit und visuelle Empfindlichkeit. Vom südlichen Teil des Areals ergeben sich reizvolle Sichtbezüge zum bewaldeten Haimberg sowie in die hügelige Agrarlandschaft mit dem Gieseler Forst im Hintergrund. In Sichtweite sind ebenfalls die gewerblichen Bauten des Industrieparks Fulda-West.</p> <p>Die bereits bestehende Sportanlage ist mit einem Gehölzstreifen gut in den Landschaftsraum eingebunden.</p> <p>Sowohl der Feldweg im Südwesten, als auch die Eichhornstraße, die nach dem Bau des Westrings zwischen Haimbach und Rodges zurückgebaut wurde, werden von Anwohner/innen zum Radfahren, Joggen und Spaziergehen genutzt. In einer Entfernung von ca. 500m befindet sich mit dem Schulzenberg ein attraktives Naherholungsgebiet.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch Erdauffüllungen und neu anzulegende Böschungen sowie die Einzäunung des Großspielfelds wird das Vorhaben eine künstliche Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Auch aus der Ferne wird die Sportplatzerweiterung aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand von Haimbach gut einsehbar sein. Allerdings ist der Planbereich durch das vorhandene und mit einem hohen Zaun eingezäunte Sportgelände bereits visuell vorbelastet. Durch eine umfangreiche Eingrünung der Erweiterungsfläche mit Gehölzen ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich.</p> |
| <p>Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB)</p> | <p><u>Bestand und Auswirkungen:</u> Erhaltungsziele von Gebieten im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 b BauGB sind nicht betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete oder –gegenstände des Naturschutzrechts sind weder direkt noch indirekt betroffen. Gleiches gilt für Schutzgebiete des Forstrechtes.</p> |
| <p>Bevölkerung, menschliche Gesundheit und intensive Erholungsnutzung (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)</p> | <p><u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Eichhornstraße. Im Osten befinden sich die bereits vorhandenen Sportfelder, im Süden und Westen Landwirtschaftsflächen.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Mit der Anlage des Kunstrasenplatzes wird die Freizeit- und Sportinfrastruktur im Stadtteil Haimbach verbessert. Hiervon profitieren auch andere Sporttreibende im Stadtgebiet, da das geplante Spielfeld weiteren Vereinen sowie der Grundschule Haimbach (Schulsport) zur Verfügung gestellt werden soll.</p> |
| <p>Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)</p> | <p>Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht vorhanden.</p> |

Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Emissionen, Abfall und Abwasser (§ 1 (6) Nr.7e BauGB)

Schallemissionen

Bestand: Südlich des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 200m die L 3139 und im Westen in einem Abstand von ca. 480m der Westring. Beide Straßen sind stark frequentiert und im Plangebiet als Lärmquellen wahrnehmbar. Von der Eichhornstraße im Norden gehen aufgrund ihrer Funktion als Wohnstraße nur geringfügige Schallemissionen aus.

Auch die bereits vorhandenen Sportfelder des Haimbacher SV sind während des Trainings- und Spielbetriebs oder sonstiger Veranstaltungen als Lärmquellen relevant.

Auswirkungen: Das geplante Großspielfeld wird im Geländere relief mehrere Meter unterhalb der Wohnbebauung an der Eichhornstraße liegen, so dass die Topografie der Örtlichkeit eine abschirmende Wirkung ermöglicht. Für das Bauvorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung vor. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass es bzgl. des angrenzenden allgemeinen Wohngebiets durch den neuen Kunstrasenplatz zu keinen Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte kommt. Hierbei sind sowohl die beim Sportbetrieb auftretenden Lärmstörungen, als auch verkehrsbedingte Geräuschemissionen durch zusätzlichen Autoverkehr auf der Eichhornstraße und Fahrbewegungen auf dem geplanten Parkplatz berücksichtigt. Besondere Schallschutzmaßnahmen oder organisatorische Einschränkungen des Spielbetriebs sind daher nicht erforderlich.

Lichtemissionen

Bestand: Für den Änderungsbereich wurde eine lichttechnische Untersuchung durchgeführt. Demnach führt die vorhandene, während des Sportbetriebs eingeschaltete Flutlichtanlage zu keiner Überschreitung der zulässigen Raumaufhellung.

Auswirkungen: Für das geplante Großspielfeld und ggf. auch für den Parkplatz wird eine weitere Beleuchtung erforderlich, so dass insgesamt eine Zunahme von Raumaufhellung und Blendungswirkung zu erwarten sind. Gemäß lichttechnischer Untersuchung können die lichttechnischen Schutzbelange des benachbarten Wohngebiets eingehalten werden, wenn im Zuge der Lichtplanung die Blendwirkung der Leuchten durch geeignete Maßnahmen minimiert wird. Auch die negativen Effekte von Lichtimmissionen auf Flora und Fauna sollen im Zuge der Lichtplanung insbesondere durch Maßnahmen zum Insektenschutz reduziert werden.

| Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“ | |
|--|---|
| | <p>Abfall und Abwasser</p> <p>Das Plangebiet wird an das Abfall- und Wertstofffassungssystem der Stadt Fulda angeschlossen. Überschüssiges Niederschlagswasser wird über Drainagen abgeführt.</p> |
| <p>Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)</p> | <p><u>Bestand:</u> Im Gebiet finden aktuell keine Energieerzeugung und keine Energienutzung statt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Im Zuge der Lichtplanung sind stromsparende Leuchten nach neuestem technischen Standard vorgesehen. Davon abgesehen spielt die Nutzung von Energie im Änderungsbe- reich keine nennenswerte Rolle.</p> |
| <p>Darstellungen des Landschafts- plans und sonsti- ger Pläne (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB)</p> | <p>Regionalplan Nordhessen (2009): Darstellung als Vorbehalts- gebiet für Landwirtschaft und für besondere Klimafunktionen, in Teilbereichen Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz.</p> <p>Landschaftsplan Karte 24 a: Vorschlag zur Extensivierung der Ackernutzung (Standort mit Entwicklungspotenzial für artenreiche Ackerwildkrautflora), Belassen unbehandelter Ackerrandstreifen.</p> <p>Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP 2004): Mittlere Nutzungseignung für den Ackerbau.</p> |
| <p>Erhaltung der Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB)</p> | <p><u>Bestand:</u> Als Kaltluftbildungsfläche leistet das Areal einen positi- ven Beitrag zur Erhaltung der Luftqualität und zum Kaltluftabfluss über das Haimbachtal Richtung Fuldaue.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Da im Umfeld ausreichend Flächen zur Kaltluftbil- dung verbleiben, sind keine spürbaren Beeinträchtigungen zu er- warten.</p> |
| <p>Wechselbezie- hungen (§ 1 (6) Nr. 7i BauGB)</p> | <p><u>Bestand:</u> Für den Änderungsbereich sind aufgrund der Hanglage insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Relief, Boden, Klima (tagsüber Erwärmung, nachts Kaltluftbildung und -abfluss) sowie Landschaftsbild von Bedeutung.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch die umfangreichen Erdbewegungen sowie die Flächenversiegelungen sind Veränderungen des Boden- und Was- serhaushalts zu erwarten. Zudem führt die Neugestaltung des Ge- ländereliefs zu einer künstlichen Überformung des Landschaftsbil- des.</p> |
| Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes | |
| <p>Der Änderungsbereich ist als Kaltluftbildungsfläche und als Ackerstandort von mittlerer Bedeutung. Aufgrund der Ortsrandlage und der Topografie besteht eine hohe visuelle Empfindlichkeit.</p> | |

| |
|---|
| <p>Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“</p> |
| <p>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p> |
| <p>Wenn die Planung nicht umgesetzt wird, bleibt das Gebiet mit seinen heutigen Funktionen als Landwirtschaftsfläche erhalten.</p> |
| <p>Plangebietsspezifische Möglichkeiten zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz</p> |
| <p>Begrenzung der Bodenversiegelung durch wasserdurchlässige Flächenbefestigung der Stellplätze.</p> <p>Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch möglichst flach auslaufende Böschungsgestaltung sowie umfangreiche Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen mit standortheimischen Gehölzen.</p> <p>Vermeidung von Mikroplastik durch Verwendung natürlicher Füllmaterialien (Sand, Kork).</p> <p>Vermeidung von Lichtverschmutzung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung von Beleuchtungsstärke und Betriebszeiten der Beleuchtungsanlage; • Verwendung von Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (warmweißes Licht); • Blendschutz sowie möglichst niedrige Montage der Leuchten; • Verwendung geschlossener Lampen-Gehäuse zur Vermeidung des Eindringens von Insekten. |
| <p>Gesamtbeurteilung der Auswirkungen unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen</p> |
| <p>Die Erweiterung des Sportplatzes einschließlich der Anlage von Stellplätzen führt aufgrund der Erdbewegungen zu einer künstlichen Überformung des Landschaftsbildes. Damit einher gehen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Auch die geplante Einzäunung wird sich störend auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die umfangreiche Eingrünung ist allerdings eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich.</p> <p>Das Bauvorhaben führt zum Verlust von Landwirtschaftsflächen mit mittlerer Nutzungseignung in einer Größenordnung von ca. 1,14 ha. Allerdings wird die südliche, ca. 0,9 ha große Teilfläche des Änderungsbereichs, die bisher als Grünfläche für die Sportplatzerweiterung vorgesehen war, künftig als Landwirtschaftsfläche gesichert.</p> |
| <p>Alternativenprüfung</p> |
| <p>Alternative Erweiterungsflächen im räumlichen Zusammenhang zum vorhandenen Sportplatz und Vereinsheim des Haimbacher SV bestehen nicht. Die Variante die Sportplatzerweiterung südlich des A-Spielfeldes zu errichten wurde aus Kostengründen verworfen.</p> |
| <p>Prüfung kumulativer Wirkungen</p> |
| <p>Es sind keine kumulativen Wirkungen durch andere Bauvorhaben zu erwarten.</p> |

Umweltprüfung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden (§§ 44, 19 BNatSchG)

Auch wenn bislang keine entsprechenden Beobachtungen vorliegen, ist das Vorkommen der Feldlerche im Planungsraum nicht auszuschließen. Ggfs. wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Schaffung eines Ersatzlebensraums erforderlich. Ansonsten ist nicht davon auszugehen, dass Arten im Gebiet anzutreffen sind, deren lokale Populationen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Sportplatzerweiterung beeinträchtigt werden.

Besondere Monitoringmaßnahmen

Nach Umsetzung der Planung müssen die Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung überprüft und ggf. nachgebessert werden.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Die Erweiterung des Sportplatzes ist für den Sportbetrieb im Stadtteil Haimbach sowie gesamtstädtisch von Bedeutung. Die baulichen Maßnahmen sind aus Sicht der betroffenen Schutzgüter vertretbar, wenn o.g. Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich sowie das kontinuierliche Monitoring erfüllt werden.

Technische Verfahren und Quellenverzeichnis

Die Abschätzung der Umweltfolgen der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte durch eine Ortsbegehung sowie die Auswertung folgender Unterlagen:

GSA Ziegelmeyer GmbH (2023): Geräuschimmissionsprognose Flächennutzungsplanänderung zur Erweiterung des Sportplatzes Haimbach 36010 Fulda

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – HLNUG (2015): Bodenviewer Hessen, <http://bodenvviewer.hessen.de>

Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen

Stadt Fulda (2004): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung der Stadt Fulda

Stadt Fulda (2004): Landschaftsplan der Stadt Fulda

Möhler+Partner Ingenieure AG (2022): Lichttechnische Untersuchung Flächennutzungsplan-Änderung „Erweiterung Sportplatz“ in Fulda

Fulda, 06.02.2024

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

(Siegel)

Oberbürgermeister